
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cloud Tech

- Stand 12.08.2025 –

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen	3
1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich der AGB.....	3
2. Vertragsschluss.....	3
3. Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
4. Haftung außerhalb von Mängelansprüchen.....	5
5. Höhere Gewalt.....	6
II. Cloud Dienste	7
6. Gegenstand und Geltungsbereich Cloud Dienste.....	7
7. Bereitstellung von Cloudinfrastruktur.....	7
8. Managed Cloud Services.....	9
9. Daten des Kunden und Backup in Cloud Diensten.....	9
10. Nutzungsumfang und -rechte in der Cloudinfrastruktur.....	10
11. Verfügbarkeit und Betriebszeiten der Cloudinfrastruktur.....	11
12. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Cloud Diensten.....	11
13. Gewährleistung und Mängelansprüche bei Cloud Diensten.....	13
14. Vertragslaufzeit und Beendigung der Cloud Dienste.....	14
III. Vertragsbedingungen IT- Service	14
15. Gegenstand und Geltungsbereich der Vertragsbedingungen IT- Services.....	14
16. Mitwirkungspflichten des Kunden bei IT-Services.....	16
17. Nutzungsrecht, Urheberrecht bei IT-Services.....	17
18. Mängelansprüche bei IT- Services.....	17
19. Vertragslaufzeit und Kündigung der IT- Services.....	17
IV. Verkaufsbedingungen für Waren	17
20. Gegenstand und Geltungsbereich der Verkaufsbedingungen für Waren.....	17
21. Leistungs- und Lieferbedingungen für Kauf von Ware.....	18
22. Eigentumsvorbehalt bei Kauf von Ware.....	19
23. Mängelansprüche bei Kauf von Ware.....	20
24. Verjährung von Mängelansprüchen bei Kauf von Ware.....	22
V. Schlussbestimmungen	22
25. Form von Erklärungen und Anzeigen.....	22
26. Änderung der AGB und des Vertragspartners.....	22
27. Datenschutz.....	23
28. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	23
29. Sonstige Bestimmungen.....	24

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln den vertraglichen Rahmen für die Geschäftsbeziehung und Leistungen von Mensch und Maschine At Work GmbH, Gewerbepark 18, 49143 Bissendorf, mit Sitz in Bissendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 19759 (nachfolgend „**Cloud Tech**“) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend die „**Kunden**“). Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss zur Vorbereitung oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Auch wenn nicht in jedem Einzelfall nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge und für vorvertragliche Schuldverhältnisse zwischen Kunde und Cloud Tech, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich in Textform etwas anderes. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Cloud Tech ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden von diesen AGB abweichen, diese ergänzen oder ihnen widersprechen, gelten die AGB des Kunden nicht als vereinbart und ihnen wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von Cloud Tech haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. eine Bestätigung von Cloud Tech in Textform maßgebend. Gegenüber Kaufleuten sind Handelsklauseln im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5. Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt I (Allgemeine Regelungen) und Abschnitt V (Schlussbestimmungen) zu den nachfolgenden spezielleren Regelungen für bestimmte Leitungsbereiche in Abschnitt II (Cloud Dienste), Abschnitt IV (Verkaufsbedingungen für Waren) und Abschnitt III (Vertragsbedingungen IT-Services), haben die spezielleren Regelungen für die betroffenen Leistungsbereiche Vorrang.
- 1.6. Die jeweils gültige Fassung der AGB sowie alle Änderungen können auf der Seite www.cloudtech.de/agb im Internet abgerufen, dauerhaft gespeichert und ausgedruckt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Präsentation von Waren, Dienstleistungen, Cloud Services, digitalen Inhalten oder Onlineinhalten (die „**Leistungen**“) durch Cloud Tech erfolgt freibleibend und stellt kein bindendes Angebot dar, sondern beinhaltet lediglich

die Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Dies gilt auch, wenn Cloud Tech dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen Cloud Tech sich jeweils die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

- 2.2. Erst die Bestellung einer Leistung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot nach § 145 BGB. Der Vertrag zwischen Cloud Tech und dem Kunden kommt zu Stande, indem Cloud Tech dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Übersendung oder Bereitstellung der bestellten Leistung annimmt. Gegenstand und der Umfang des Vertrages mit dem Kunden richten sich jeweils nach den in der Bestellung und der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen und Preise.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannte Vergütung an Cloud Tech zu bezahlen.
- 3.2. Die Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich gesondert ausgewiesener Reise-, Verpackungs-, Versand- oder Transportkosten sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.3. Reise- und Übernachtungskosten der Mitarbeiter von Cloud Tech (nachfolgend „**Reisekosten**“) werden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Sätzen gesondert abgerechnet und sind in nachgewiesener Höhe durch den Kunden zu erstattet. Werden in der Auftragsbestätigung oder durch gesonderte Vereinbarung in Textform keine Vereinbarungen zu den Reisekosten vereinbart, so gelten die jeweils höchsten steuerlich zulässigen Sätze.
- 3.4. Die vereinbarte Vergütung ist an dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, ansonsten mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung beim Kunden fällig. Wird der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit ausgeglichen, kommt der Kunde in Verzug und Cloud Tech ist berechtigt, Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden in der gesetzlichen Höhe zu berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, so kommt der Kunde auch ohne Mahnung jedenfalls spätestens 30 Tage nach dem Empfang der Gegenleistung bzw. nach dem Beginn eines vereinbarten Abrechnungszeitraums in Verzug. Nach Ablauf von 30 Kalendertagen seit der Fälligkeit der Vergütung ist Cloud Tech berechtigt, von dem Kunden eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,-- für jede Mahnung zu verlangen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Cloud Tech auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.5. Cloud Tech ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung oder Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Cloud Tech spätestens mit der Auftragsbestätigung. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Cloud Tech nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Cloud Tech den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unstreitig, von Cloud Tech ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben

Vertragsverhältnis beruhen. Etwaige Gegenrechte des Kunden aus Mängelansprüchen bleiben unberührt.

4. Haftung außerhalb von Mängelansprüchen

- 4.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften Cloud Tech und der Kunde bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.2. Außerhalb von Mängelansprüchen haftet Cloud Tech aus jeglichem Rechtsgrund nur unbeschränkt
 - 4.2.1. bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Cloud Tech, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen;
 - 4.2.2. im Rahmen einer von Cloud Tech ausdrücklich (d.h. unter Verwendung des Begriffs „*Garantie*“) für diesen Fall übernommenen unbeschränkten Garantie;
 - 4.2.3. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 4.2.4. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie nach der DSGVO;
 - 4.2.5. nach zwingenden gesetzlichen Regelungen.
- 4.3. Daneben haftet Cloud Tech - vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) - auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. „*Kardinalpflichten*“). In diesen Fällen ist die Haftung jedoch im Einzelfall und insgesamt auf Schäden begrenzt, die aufgrund des Vertrages typisch und vorhersehbar sind. Ein Schaden gilt insbesondere nicht mehr als vertragstypisch und vorhersehbar, wenn die Höhe des Schadens das Doppelte der vertraglich für die jeweilige Leistung vereinbarten Vergütung übersteigt bzw. wenn bei Dauerschuldverhältnissen die Höhe des Schadens die doppelte durchschnittlichen Jahresvergütung für die jeweilige Leistung im vorausgegangenen Kalenderjahr übersteigt. Sollte die Vertragsbeziehung mit dem Kunden bei Eintritt des Schadenseignisses noch kein ganzes Kalenderjahr bestanden haben, ist der vorhersehbare Schaden entsprechend zeitanfällig zu berechnen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und Folgeschäden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 4.4. Im Übrigen ist eine Haftung von Cloud Tech außerhalb von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Gesetzlich zwingende Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.5. Ein Schadensersatzanspruch gegen Cloud Tech verjährt in den Fällen der Ziffer 4.3 innerhalb von 12 Monaten nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten, für Ansprüche aufgrund von Produkthaftung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für sonstige gesetzlich unverzichtbare Ansprüche, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

-
- 4.6. Ein Mitverschulden, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, ein Vorteilsausgleich (einschließlich Ansprüche auf Versicherungsleistungen) oder ein Unterlassen von vertraglich gebotenen Mitwirkungshandlungen des Kunden sind diesem anzurechnen. Insbesondere haftet Cloud Tech nicht für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung, wenn Sicherungsmaßnahmen des Kunden unterlassen wurden. Im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Backups und Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 4.7. Soweit die Haftung von Cloud Tech beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für seine gesetzliche Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen Personen, deren Verschulden Cloud Tech nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 4.8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 4 gelten nicht für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, für Ansprüche aufgrund von Produkthaftung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für sonstige gesetzlich unverzichtbare Ansprüche.
- 4.9. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Cloud Tech – unbeschadet sonstiger etwaiger Schadenersatzansprüche – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
- 4.9.1. nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt; oder
- 4.9.2. für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
- 4.10. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zu-rücktreten oder kündigen, wenn Cloud Tech die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
- 5.2. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit. Cloud Tech haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen von Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch eigene Lieferanten) verursacht worden sind, die Cloud Tech nicht zu vertreten hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Während dieser Zeit verletzen die Parteien keine vertraglichen Pflichten zur Leistung. Bei Dauerschuldverhältnissen können die Parteien das

Vertragsverhältnis über die Leistung kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann. Sofern solche Ereignisse höherer Gewalt Cloud Tech die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Cloud Tech zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Cloud Tech wird den Kunden unverzüglich nach Auftreten solcher Ereignisse informieren und bei einem Rücktritt etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden erstatten. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber Cloud Tech vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz, Aufwandsersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

II. CLOUD DIENSTE

6. Gegenstand und Geltungsbereich Cloud Dienste

- 6.1. Cloud Tech stellt auf nicht ausschließlich durch den Kunden nutzbaren Servern seiner Technologiepartner Microsoft Corporation, Amazon.com, SHADOW SAS (nachfolgend jeder ein „**Technologiepartner**“) eine an den Betrieb bestimmter Software angepasste, skalierbare, virtuelle IT-Umgebung bereit (die „**Cloudinfrastruktur**“). Die Hardwarekomponenten der Cloudinfrastruktur stehen in Rechenzentren der Technologiepartner und obliegen deren Verantwortung. Die vom Kunden beauftragte Cloudinfrastruktur wird ausschließlich durch Cloud Tech administriert; d.h. der Kunde erhält Zugriff auf die in der Cloudinfrastruktur für ihn installierte Client-Software, aber keinen Zugriff auf die darunterliegenden Schichten des Servers (Betriebssystem, Hardware). Cloud Tech richtet dazu für den Kunden in der Cloudinfrastruktur einen virtuellen Arbeitsplatz (virtueller Desktop) ein und betreut diesen mit Dienstleistungen, wie z.B. Benutzerverwaltung, Kapazitätsmanagement, Einspielen von Updates der Betriebssystemsoftware, Beratung bei Upgrade- und Lizenzfragen, Datensicherung, jeweils in dem vertraglich vereinbarten Umfang (nachfolgend „**Managed Cloud Services**“ genannt).
- 6.2. Dieser Abschnitt II der AGB gilt für Vertragsverhältnisse und Leistungen von Cloud Tech im Zusammenhang mit der Cloudinfrastruktur und Managed Cloud Services (insgesamt die „**Cloud Dienste**“ genannt).

7. Bereitstellung von Cloudinfrastruktur

- 7.1. Cloud Tech stellt dem Kunden die gebuchten Cloudinfrastruktur für die jeweils gebuchte Zeitdauer (die „**Nutzungsdauer**“) entgeltlich zur Nutzung über das Internet über einen Datenfernzugriff zur Verfügung. Die für die Nutzung der Cloudinfrastruktur ggf. erforderliche Konfiguration des IT-Systems des Kunden ist allein Aufgabe des Kunden; der Kunde kann Cloud Tech jedoch mit einer gesonderten Vereinbarung beauftragen, ihn hierbei entgeltlich zu unterstützen. Cloud Tech rechnet die vereinbarte Vergütung mit der Freischaltung des Zugangs zur Cloudinfrastruktur und dann jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums ab. Wurde kein Abrechnungszeitraum vereinbart, so beträgt dieser jeweils einen Kalendermonat.
- 7.2. Cloud Tech gehört zum Konzern der Mensch und Maschine Software SE mit Sitz in Wessling, Deutschland, einem der führenden IT-Dienstleister und Anbieter von Software in den Bereichen Computer Aided Design/Manufacturing/Building (CAD/CAM/BIM) (Mensch und Maschine Software SE und mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen werden nachfolgend „**MuM-Gesellschaften**“ genannt). Die Cloudinfrastruktur ist so ausgelegt, dass alle üblichen Funktionen rund um die von einer MuM-Gesellschaft an den Kunden überlassenen oder vermittelten Software in der Cloudinfrastruktur ausgeführt und virtualisiert werden können. Die Vertrags-

Lizenz- und Leistungsbeziehung hinsichtlich der von MuM-Gesellschaften oder Dritten bezogenen Anwendungssoftware, die der Kunde in der Cloudinfrastruktur installieren und nutzen möchte (nachfolgend die „**Nutzersoftware**“) verbleibt aber allein im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen MuM-Gesellschaft bzw. dem Drittanbieter sowie zu den jeweils zwischen diesen vereinbarten Bedingungen; Cloud Tech ist und wird weder Partei noch Erfüllungsgehilfe dieser Vertragsverhältnisse und schließt eine eigene Verantwortung, Pflicht oder Haftung im Zusammenhang mit der Nutzersoftware ausdrücklich aus, insbesondere für deren Eignung für die Zwecke des Kunden, Beschaffenheit, Mangelfreiheit oder Pflichtverletzungen von anderen MuM-Gesellschaften oder Dritten.

- 7.3. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von Cloud Tech keine Penetrationstests in der Cloudinfrastruktur durchführen oder autorisieren. Darüber hinaus ist der Kunde allein verantwortlich für nicht von Cloud Tech stammende Nutzersoftware und Inhalte, die der Kunde auf der Cloudinfrastruktur verwendet. Insbesondere ist ausschließlich der Kunde verantwortlich und er wird sicherstellen, dass er die erforderlichen Rechte und Lizenzen für eine Virtualisierung und Nutzung von Nutzersoftware hat und stets die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller von Nutzersoftware, deren Installation oder Betrieb er in der Cloudinfrastruktur beauftragt, einhält; der Kunde stellt Cloud Tech insoweit von sämtlichen Nachteilen und Ansprüchen Dritter frei.
- 7.4. Der Funktionsumfang der jeweiligen Cloudinfrastruktur sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der bei einer Bestellung übergebenen Beschreibung (die „**Spezifikationen**“). Mit der Cloudinfrastruktur stellt Cloud Tech dem Kunden auch Speicherplatz im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung. Diesen Speicherplatz kann der Kunde nutzen, um bestimmte Daten ablegen, einsehen und bearbeiten zu können, die für die Verwendung der Nutzersoftware notwendig sind. Der Kunde kann nach Bedarf das Speicherplatzvolumen gemäß den bei Bestellung jeweils gültigen Konditionen erweitern oder reduzieren. Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung der Cloudinfrastruktur ist nicht geschuldet; sie kann aber gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.
- 7.5. Cloud Tech richtet die gebuchten Cloudinfrastruktur auf einem Server der Technologiepartner ein und stellt sie dem Kunden für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern mittels Zugriff über einen Browser oder einen Client zur Verfügung.
- 7.6. Cloud Tech wird die Cloudinfrastruktur an dem in der Bestellung vereinbarten Routerausgang (Firewall-Ausgang) des Rechenzentrums, in dem sich der Server befindet, bereitstellen (der "**Übergabepunkt**"), wobei die Cloudinfrastruktur auf diesem Server verbleibt. Cloud Tech ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu den von ihr geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 11 gelten auch für den neu definierten Übergabepunkt.
- 7.7. Cloud Tech gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der jeweiligen Cloudinfrastruktur am Übergabepunkt während der vereinbarten Nutzungsdauer in dem vereinbarten Umfang und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Cloud Tech wird die Cloudinfrastruktur regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten in Deutschland (08:00 bis 18:00 Uhr MEZ) durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
- 7.8. Cloud Tech kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Cloudinfrastruktur jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Cloud Tech wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen

Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu. Etwaige nach einer Wartung der Cloudinfrastruktur oder Updates der Serversoftware vorzunehmende Anpassungen seiner Nutzersoftware liegen in der eigenen Verantwortung des Kunden. Solange der Zugriff auf die Cloudinfrastruktur oder Nutzersoftware nur eingeschränkt oder nicht möglich ist, da der Kunde diese notwendigen Anpassungen nicht vorgenommen hat, stellt dies keine wesentliche Beeinträchtigung seiner berechtigten Interessen dar.

- 7.9. Dem Kunden werden die zur Nutzung der Cloudinfrastruktur erforderlichen Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) übermittelt, welche von dem Kunden sicher zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Zugangsdaten dürfen vom Kunden nur an Mitarbeiter seines Unternehmens weitergegeben werden.

8. Managed Cloud Services

- 8.1. Gegenstand der Managed Cloud Services ist ausschließlich die laufende Pflege und Support der Cloudinfrastruktur (d.h. Server und Virtualisierungsclients auf Ebene des Betriebssystems) und beinhaltet die regelmäßige Installation der für die Cloudinfrastruktur verfügbaren neuen Versionen (Updates), Patches, Service Packs, Hotfix Packs und Upgrades sowie die Benutzerverwaltung, Einrichtung von Datensicherung gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen laut Angebot und Bestätigungsschreiben von Cloud Tech.

- 8.2. Nicht von den Managed Cloud Services umfasst sind folgende Leistungen:

8.2.1. Die Installation, Wartung, Pflege oder Support von Nutzersoftware, die der Kunde von Dritten bezogen hat und in der Cloudinfrastruktur installieren und nutzen möchte sowie Anwendungen oder Programmfunktionen von Nutzersoftware, die der Kunden in der Cloudinfrastruktur ablaufen lässt.

8.2.2. Die Vertrags-, Lizenz- und Leistungsbeziehung hinsichtlich Nutzersoftware verbleibt allein im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter sowie zu den jeweils zwischen diesen vereinbarten Bedingungen; Cloud Tech ist und wird weder Partei noch Erfüllungsgehilfe dieser Vertragsverhältnisse und schließt eine eigene Verantwortung, Pflicht oder Haftung im Zusammenhang mit der Nutzersoftware ausdrücklich aus, insbesondere für deren Eignung für die Zwecke des Kunden, Beschaffenheit, Mangelfreiheit oder Pflichtverletzungen von Dritten.

- 8.3. Cloud Tech kann die Managed Cloud Services durch seine eigenen Mitarbeiter sowie durch geeignete Subunternehmer und freier Mitarbeiter leisten, wenn diese entsprechend auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wurden.

9. Daten des Kunden und Backup in Cloud Diensten

- 9.1. Cloud Tech schuldet ohne gesonderte Vereinbarung zur Datensicherung lediglich das Bereitstellen des vereinbarten Speicherplatzes und das Sichern der vom Kunden in der Cloudinfrastruktur verarbeiteten und gespeicherten Daten durch ein tägliches Backup mit einer Aufbewahrungsdauer von 30 Tagen. Cloud Tech wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. Cloud Tech treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist ohne gesonderte Vereinbarung mit Cloud Tech allein der Kunde verantwortlich.

- 9.2. Die Daten des Kunden können entweder im Rahmen der laufenden Verwendung der Nutzersoftware oder durch eine Übernahme aus einer Datenbank des Kunden in die Cloudinfrastruktur abgelegt werden. Nach Abschluss einer

gesonderten Vereinbarung unterstützt Cloud Tech den Kunden gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung bei der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Kunden in einem üblichen Format. Der Kunde hat Cloud Tech die für die Übernahme erforderlichen technischen Angaben mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen.

- 9.3. Der Kunde bleibt Inhaber der von ihm in der Cloudinfrastruktur abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich, in der Cloudinfrastruktur keine Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, seine Daten und Informationen vor deren Ablage in der Cloudinfrastruktur auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen. Der Kunde stellt Cloud Tech von sämtlichen Nachteilen und Ansprüchen Dritter frei, die durch eine Verletzung seiner Pflichten aus dieser Ziffer 9.4 verursacht werden.
- 9.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Cloudinfrastruktur oder den ihm in der Cloudinfrastruktur zur Verfügung gestellten Speicherplatz Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

10. Nutzungsumfang und -rechte in der Cloudinfrastruktur

- 10.1. Eine physische Überlassung der Cloudinfrastruktur an den Kunden erfolgt nicht.
- 10.2. Der Kunde erhält an der Cloudinfrastruktur für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern, die seinen Weisungen unterliegen, einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer beschränkte Rechte, die Cloudinfrastruktur mittels Zugriff über einen Browser oder einen Client nach Maßgabe der Regelungen dieser Cloud-AGB für den vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen; im Übrigen behält sich Cloud Tech sämtliche geschützten Rechte vor. Die Nutzungsrechte des Kunden sind zeitlich, räumlich und inhaltlich durch den Zweck der zu Grunde liegenden Vertragsbeziehung beschränkt. Eine dauerhafte Übertragung von Rechten durch Cloud Tech wird ausgeschlossen. Die Erteilung dieser Nutzungslizenz erfolgt unter dem Vorbehalt des Eingangs der vereinbarten Entgelte aus dem zu Grunde liegenden Auftrag.
- 10.3. Sofern der Kunde Nutzersoftware oder andere urheberrechtlich geschützte Beistellungen selbst erbringt, sichert er zu, Inhaber hinreichender Nutzungsrechte zu sein, welche den Einsatz bzw. die Installation und Bereitstellung durch Cloud Tech in der Cloudinfrastruktur umfasst. Der Kunde hat Cloud Tech von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freizustellen, wenn dieser wegen nicht hinreichender Nutzungs- und Bearbeitungsrechte des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.
- 10.4. Falls der Kunde von Cloud Tech für die Vertragsdauer ein einfaches Recht zur vertragsgemäßen Nutzung von Dritten (z.B. durch die Technologiepartner) zur Verfügung gestellten Programmen, Software(-Lizenzen) und Leistungsbestandteilen erhält, so gelten ergänzend die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Dritten, insbesondere der Hersteller, welche dem Kunden auf Nachfrage auch von Cloud Tech zur Verfügung gestellt werden.
- 10.5. **Das Betriebssystem oder Quellcodes der Cloudinfrastruktur werden dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, keinen Zugriff hierauf zu nehmen und auch jegliches Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen, oder zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem**

zwingenden Recht zulässig ist.

- 10.6. Der Kunde darf die Cloudinfrastruktur nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal oder sonstige Erfüllungsgehilfen, die seinen Weisungen unterliegen, nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Cloudinfrastruktur durch den Kunden ist nicht gestattet; insbesondere darf er anderen Dritten die tatsächliche Nutzung der Cloudinfrastruktur nicht ermöglichen und Dritten keine Nutzungsrechte einräumen. Dokumentationen dürfen ausschließlich zum internen Gebrauch vervielfältigt werden.
- 10.7. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Dies gilt ebenso für Ausdrucke

11. Verfügbarkeit und Betriebszeiten der Cloudinfrastruktur

Die Betriebszeiten und Verfügbarkeit der Cloudinfrastruktur werden in einem gesonderten „Service Level Agreement“ zwischen den Parteien vereinbart. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Abweichendes ergibt, gelten für das Service Level Agreement die Definitionen aus diesen AGB entsprechend.

12. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Cloud Diensten

- 12.1. Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung der Cloudinfrastruktur nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist Cloud Tech unverzüglich mitzuteilen.
- 12.2. Der Kunde erhält von Cloud Tech im Benutzerhandbuch Anweisungen für das Verhalten bei einem vollständigen Ausfall der Cloudinfrastruktur oder bei erheblichen, betriebsbehindernden Beeinträchtigungen. Der Kunde hat sich mit den Angaben in den Anweisungen vertraut zu machen und für seinen Betrieb einen Notfallplan unter Berücksichtigung der in den Anweisungen enthaltenen Angaben zu erstellen. Sollte die Cloudinfrastruktur vollständig ausfallen oder die Nutzung nur in einer Weise möglich sein, die den Betrieb des Kunden wesentlich behindert, so wird der Kunde auf der Grundlage der Anweisungen und des Notfallplans umgehend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seines Betriebes ergreifen.
- 12.3. Sofern nicht gesondert abweichend vereinbart, ist ausschließlich der Kunde selbst dafür verantwortlich, die in der Cloudinfrastruktur installierte Nutzersoftware zu aktualisieren und technisch zu kontrollieren. Der Kunde muss sich daher unter anderem selbstständig über die Verfügbarkeit von Updates, Upgrades, Releases und neuen Versionen informieren und entsprechende Aktualisierungen auf eigene Kosten und Gefahr durchführen.
- 12.4. Cloud Tech ist nicht verpflichtet, die vom Kunden in der Cloudinfrastruktur gespeicherten oder verarbeiteten Daten und Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Der Kunde verpflichtet sich, die Cloudinfrastruktur nur für rechtmäßige Tätigkeiten zu verwenden und unter anderem nicht für folgende Handlungen einzusetzen oder Dritten dieses zu ermöglichen:
- 12.4.1. unbefugtes Ausspähen und Eindringen in fremde Rechnersysteme (z.B. Hacking, Phishing, ARP-Spoofing, Webspoofing);
- 12.4.2. Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleitung von Datenströmen und/oder Emails, den Betrieb offener Mail-Relays (insb. Spam- Mail-Bombing, Stalking, Mail-Spoofing);

-
- 12.4.3. Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (z.B. Portscanning);
 - 12.4.4. Fälschung von IP-Adressen (z.B. DNS-, DHCP-, IP/MAC-, URL-Spoofing), Mail- und Newsheadern, sowie die Verbreitung von Viren, Würmern und Trojanern usw.;
 - 12.4.5. Nutzung der Server zur Bereitstellung von IRC (Internet Relay Chat, z.B. IRC Server, Bots, Bouncer), Anonymisierungsdiensten (z.B. Tor, JAP, Proxyserver), Streaming-Dienste, Download-Services, P2P-Tauschbörsen) bzw. der Verlinkung;
 - 12.4.6. Unterbrechung oder Behinderung von Kommunikationsdiensten;
 - 12.4.7. Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sowie
 - 12.4.8. die Erhebung, Nutzung und Verbreitung von rechts- und/oder sittenwidrigen Inhalten (wie beispielhaft Pornographie, Extremismus, Urheberrechtsverletzungen, Gewaltdarstellungen); oder
 - 12.4.9. Umgehung von außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Ausfuhr- bzw. Exportbeschränkungen.
- 12.5. Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der vorstehenden Verpflichtungen in Ziffer 12.4 verstößt bzw. Dritte einen solchen Verstoß glaubhaft machen, ist Cloud Tech berechtigt, den Zugang zur Cloudinfrastruktur unverzüglich zu sperren, solange die Rechtsverletzung bzw. der Streit mit dem Dritten andauert. Der Kunde ist hierüber - soweit möglich vorab - zu unterrichten. Die Sperre ist entsprechend den technischen Möglichkeiten und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Setzt der Kunde den Verstoß trotz Abmahnung bzw. Rüge fort und/oder ist ein Fortsetzen der Vertragsbeziehung der Cloud Tech nicht mehr zumutbar, kann sie den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 12.6. Der Kunde verpflichtet sich, Cloud Tech von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Pflichten in Ziffer 12.4 erhoben werden. Sollte der Kunde infolge eines Verstoßes gegen diese Pflichten in Anspruch genommen werden, hat er Cloud Tech hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- 12.7. Sofern dies nicht als Managed Cloud Service vereinbart wurde, entbinden die Leistungen der Cloud Tech den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z.B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- 12.8. Solange Cloud Tech auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet, verlängern sich Bereitstellungs- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Für die Dauer vorgenannter Ausfallzeit verletzt Cloud Tech keine Pflichten.
- 12.9. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm in der Cloudinfrastruktur betriebene Nutzersoftware und deren Virtualisierung, abgelegte Inhalte und Daten sowie deren Nutzung nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird Cloud Tech von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer 12.9 geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

13. Gewährleistung und Mängelansprüche bei Cloud Diensten

- 13.1. Aussagen und Erläuterungen, Technische Daten, Spezifikationen sowie Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen (bspw. Werbung), in Werbematerialien oder auf der Website von Cloud Tech und in der Dokumentation sind ausschließlich Beschreibungen und keine Beschaffenheitsangaben, Garantien oder Zusicherungen im Rechtsinne, es sei denn diese erfolgen schriftlich und sind durch die ausdrückliche wörtliche Verwendung des Begriffs „Garantie“ gekennzeichnet.
- 13.2. Hinsichtlich der entgeltlichen Gewährung der Nutzung der Cloudinfrastruktur gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.3. Der Kunde hat Cloud Tech jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 13.4. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- 13.5. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht,
- 13.5.1. bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für die Cloudinfrastruktur vorgesehenen und in den Spezifikationen angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden;
 - 13.5.2. bei einer Fehlbedienung durch den Kunden;
 - 13.5.3. im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die nach den Spezifikationen für die Nutzung der Cloudinfrastruktur nicht geeignet sind;
 - 13.5.4. wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und Cloud Tech infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte; oder
 - 13.5.5. wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.
- 13.6. Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist Cloud Tech verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch Maßnahmen nach eigener Wahl zu beseitigen. Der Kunde gibt Cloud Tech in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung.
- 13.7. Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch Cloud Tech oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbesondere berechtigt, das geschuldete Entgelt entsprechend des Ausmaßes der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung). Der Nutzer ist nicht dazu berechtigt, einen Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem laufend zu zahlenden Entgelt eigenständig abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den zu viel gezahlten Teil des Entgelts zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- 13.8. Für die über die Nutzung der Cloudinfrastruktur hinausgehenden reinen Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen der Managed Cloud Services, haftet Cloud Tech für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des

Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

- 13.9. Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist verjähren, sowie nicht für ausdrückliche Garantien, die mit Ablauf der angegebenen Garantiezeit verjähren.

14. Vertragslaufzeit und Beendigung der Cloud Dienste

- 14.1. Das Vertragsverhältnis über die Cloudinfrastruktur und die Managed Cloud Services tritt mit seiner rechtsgültigen Vereinbarung durch die Parteien in Kraft. Die Leistungspflichten beginnen zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt, für Cloud Tech aber frühestens ab dem Eingang des Entgelts für den ersten Abrechnungszeitraum.
- 14.2. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, wird die Bereitstellung der Cloudinfrastruktur und der Managed Cloud Services auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf eines Kalenderjahres seit dem Vertragsabschluss. Teilkündigungen hinsichtlich einzelner Leistungen, z.B. nur der Managed Cloud Services, sind nicht möglich. Die Vertragslaufzeit der Managed Cloud Services endet automatisch mit dem Ende der Vertragslaufzeit über die Bereitstellung der Cloudinfrastruktur, auf die sie sich beziehen. Ein freies Kündigungsrecht (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.
- 14.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Cloud Tech ist insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 14.4. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 14.5. Nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer oder des Vertragsverhältnisses ist jede weitere Nutzung der Cloudinfrastruktur durch den Kunden unzulässig.
- 14.6. Der Kunde kann bis zur Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer die Daten, die sich auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz befinden, auf einen eigenen Datenträger kopieren und sichern. Die auf den Servern der Cloudinfrastruktur gespeicherten Daten werden 60 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses endgültig gelöscht, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist in Textform mitteilt, dass die von ihm kopierten und gesicherten Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.

III. VERTRAGSBEDINGUNGEN IT- SERVICE

15. Gegenstand und Geltungsbereich der Vertragsbedingungen IT- Services

- 15.1. Dieser Abschnitt III „Vertragsbedingungen für IT-Service“ gilt für Vertragsverhältnisse und Leistungen, die laufende EDV-, IT- und Netzwerkbetreuung einschließlich der mobilen Arbeitsplätze und die damit in Verbindung stehenden EDV-technischen Arbeiten von Cloud Tech bei dem Kunden und dessen Hardwarekomponenten betreffen (nachfolgend „**IT-Services**“). **Vereinbaren CloudTech und der Kunde neben den IT-Services – auch zusätzlich oder**

vorübergehend – die Leistungen von Cloud Diensten, so gelten für diese die Regelungen für CloudDienste in Abschnitt II dieser AGB.

15.2. Zu den IT- Services zählen folgende Leistungen:

- 15.2.1. Gegenstand der IT- Services ist ausschließlich die laufende Pflege und Support der zentralen EDV-Infrastruktur (d.h. Server und Virtualisierungsclients auf Ebene des Betriebssystems) auf dem Server des Kunden an dem in der Auftragsbestätigung genannten Standort (nachfolgend die „**EDV-Infrastruktur**“) und beinhaltet die regelmäßige Installation der für diese lokale Infrastruktur verfügbaren neuen Versionen (Updates), Patches, Service Packs, Hotfix Packs und Upgrades sowie die Benutzerverwaltung, Einrichtung von Datensicherung gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen laut Angebot und Bestätigungsschreiben von Cloud Tech. Cloud Tech richtet dazu auf der zentralen Hardware (Server) des Kunden für sich einen Fernzugriff und für den Kunden bestimmte Client-Software sowie einen virtuellen Arbeitsplatz (virtueller Desktop) ein und betreut diese mit Dienstleistungen, wie z.B. Administration, Benutzerverwaltung, Kapazitätsmanagement, Einspielen von Updates der Betriebssystemsoftware, Beratung bei Upgrade- und Lizenzfragen, Datensicherung, jeweils in dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang.
- 15.2.2. Die IT- Services umfassen die telefonische Unterstützung (soweit möglich und sinnvoll) bei der Instandhaltung, Instandsetzung und der Störungsbeseitigung des EDV-Infrastruktur und seiner Komponenten einschließlich Remote-Unterstützung und die regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten mittels Fernzugriff und/oder am vertragsgegenständlichen Standort des Kunden. Bei entsprechender gesonderter Zusatzvereinbarung erfolgt auch die Unterstützung an den Standorten der mobilen Arbeitsplätze, insbesondere im Homeoffice, jedoch insoweit ausschließlich als Remote-Unterstützung.

15.3. Nicht von den IT- Services umfasst sind folgende Leistungen:

- 15.3.1. Die Installation, Wartung, Pflege oder Support von Nutzersoftware, die der Kunde von Dritten bezogen hat und in seiner EDV-Infrastruktur installieren und nutzen möchte sowie Anwendungen oder Programmfunktionen von Nutzersoftware, die der Kunden in seiner EDV-Infrastruktur ablaufen lässt.
- 15.3.2. Die Vertrags-, Lizenz- und Leistungsbeziehung hinsichtlich Nutzersoftware verbleibt allein im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter sowie zu den jeweils zwischen diesen vereinbarten Bedingungen; Cloud Tech ist und wird weder Partei noch Erfüllungsgehilfe dieser Vertragsverhältnisse und schließt eine eigene Verantwortung, Pflicht oder Haftung im Zusammenhang mit der Nutzersoftware ausdrücklich aus, insbesondere für deren Eignung für die Zwecke des Kunden, Beschaffenheit, Mangelfreiheit oder Pflichtverletzungen von Dritten.
- 15.3.3. Für die Instandhaltung, Instandsetzung, den laufenden Betrieb und/oder Erweiterung der EDV-Infrastruktur des Kunden benötigte Komponenten, Verbrauchs- oder Ersatz- und/oder Ausbauteile, lizenzkostenpflichtige Software und Kosten für aktuellere Softwareversionen, Konzeptionen und Beratungen zu Komponenten, welche nicht Bestandteil der EDV-Infrastruktur und der IT- Services im Sinne der Ziffer 15.2 sind.
- 15.3.4. Cloud Tech übernimmt mit den IT-Services keine Verantwortlichkeit für eine bestimmtes Betriebsergebnis oder eine bestimmte Verfügbarkeit der EDV-Infrastruktur des Kunden.

15.4. Ausgenommen von den IT- Services sind ferner die Beseitigung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, ungeeignetem Aufstellungsort oder IT-Umgebung, Software-Fehlern in Nutzersoftware oder aufgrund

von durch Kundenanwendungen oder -daten ausgelösten Fehlern in der System- und systemnaher Software, unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Kunden, nicht mit Cloud Tech abgestimmten Veränderungen und/oder Erweiterungen der EDV-Infrastruktur oder des EDV-Netzwerkes durch den Kunden oder einen Dritten, menschlichem Versagen, Unfall, Feuer, Blitz oder Wasser, alle in einer üblichen IT- oder Elektronikversicherung enthaltenen Versicherungsfälle, sowie aufgrund sonstiger Fälle höherer Gewalt oder durch Eingriffe unbefugter Personen eingetreten sind.

- 15.5. Cloud Tech kann die IT- Services durch seine eigenen Mitarbeiter sowie durch geeignete Subunternehmer und freier Mitarbeiter leisten, wenn diese entsprechend auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet wurden.
- 15.6. Über die IT- Services gemäß den vorstehenden Ziffern hinausgehende zusätzliche Leistungen und Anschaffungen können der Kunde und Cloud Tech gegen gesonderte Vergütung vereinbaren.

16. Mitwirkungspflichten des Kunden bei IT-Services

- 16.1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Cloud Tech die zur Auftragserfüllung notwendigen Zugangsdaten, Passwörter und sonstige Login-Daten sowie Zugriff auf die aktuelle Dokumentation hat und über den Remote-Zugang jederzeit als Administrator Fernzugriff auf die EDV-Infrastruktur des Kunden nehmen kann und - soweit nach Einschätzung von Cloud Tech erforderlich oder sinnvoll - im Störfall und für Wartungs- und Pflegearbeiten Zugang zu den Räumlichkeiten und IT-Komponenten des Kunden erhält. Cloud Tech wird planbare Wartungs- und Pflegeleistungen der EDV-Infrastruktur zu mit dem Kunden abgestimmten Zeiten durchführen.
- 16.2. Sofern nicht gesondert abweichend vereinbart, ist ausschließlich der Kunde selbst dafür verantwortlich, die auf der EDV-Infrastruktur installierte Nutzersoftware zu aktualisieren und technisch zu kontrollieren. Der Kunde muss sich daher unter anderem selbstständig über die Verfügbarkeit von Updates, Upgrades, Releases und neuen Versionen informieren und entsprechende Aktualisierungen auf eigene Kosten und Gefahr durchführen.
- 16.3. Sofern dies nicht ausdrücklich als Gegenstand der IT- Services vereinbart wurde, ist der Kunde selber dafür verantwortlich, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z.B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- 16.4. Der Kunde ist für die regelmäßige Datensicherung im erforderlichen Umfang und angemessener zeitlicher Routine selbst verantwortlich, es sei denn die Parteien haben eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung mit der Beauftragung der Datensicherung durch Cloud Tech getroffen. Der Kunde hat vor jedem Beginn der Arbeiten von Cloud Tech an den datenverarbeitenden Geräten der EDV-Infrastruktur eine Datensicherung durchzuführen. Cloud Tech empfiehlt dem Kunden, regelmäßig selbst oder auf Basis gesonderter Beauftragung einen Test zur Datenwiederherstellung aus den Backups durchzuführen.
- 16.5. Der Kunde ist verpflichtet, während der Vertragsdauer über die IT- Services eine angemessene Versicherung der Elektronik- und Cyber-Risk- sowie Betriebshaftpflichtversicherung sicherzustellen.
- 16.6. Solange Cloud Tech auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet, verlängern sich Reaktions- Bereitstellungs- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Behinderung. Für die Dauer vorgenannter Ausfallzeit verletzt Cloud Tech keine Pflichten.

17. Nutzungsrecht, Urheberrecht bei IT-Services

- 17.1. Sofern Leistungen von Cloud Tech im Rahmen der IT- Services urheberrechtlich geschützt sind, wird dem Kunden an diesen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungs- und Bearbeitungsrecht gewährt, es sei denn die Parteien haben abweichende Vereinbarungen getroffen. Dieses Nutzungs- und Bearbeitungsrecht ist auf die Verwendung zu den vertragsgemäßen Zwecken in der EDV-Infrastruktur des Kunden beschränkt.
- 17.2. Sofern der Kunde Software oder andere urheberrechtlich geschützte Beistellungen selbst erbringt, sichert er zu, Inhaber hinreichender Nutzungsrechte zu sein, welche den Einsatz bzw. die Installation und Bereitstellung durch Cloud Tech auf den Kundensystemen umfasst. Der Kunde hat Cloud Tech von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freizustellen, wenn dieser wegen nicht hinreichender Nutzungs- und Bearbeitungsrechte des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.

18. Mängelansprüche bei IT- Services

Im Rahmen der IT- Services, haftet Cloud Tech für Mängel dieser Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

19. Vertragslaufzeit und Kündigung der IT- Services

- 19.1. Das Vertragsverhältnis über die IT- Services tritt mit seiner rechtsgültigen Vereinbarung durch die Parteien in Kraft. Die Leistungspflichten beginnen zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt, für Cloud Tech aber frühestens ab dem Eingang der Vergütung für den ersten Abrechnungszeitraum.
- 19.2. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, werden die IT- Services auf unbestimmte Zeit vereinbart und können von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf eines Kalenderjahres seit dem Vertragsabschluss. Teilkündigungen hinsichtlich einzelner Leistungen sind nicht möglich. Ein freies Kündigungsrecht (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.
- 19.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Cloud Tech ist insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 19.4. Jede Kündigung der IT-Services bedarf der Textform.

IV. VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN

20. Gegenstand und Geltungsbereich der Verkaufsbedingungen für Waren

- 20.1. Dieser Abschnitt IV „Verkaufsbedingungen für Waren“ gilt für Vertragsverhältnisse, die den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, Software und digitaler Inhalte zur dauerhaften Überlassung (jeweils die „Ware“) von Cloud Tech an den Kunden zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht darauf, ob Cloud Tech die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

- 20.2. Wenn der Kunde Ware bei Cloud Tech bestellt, handelt Cloud Tech entweder unmittelbar als Verkäufer des Kunden oder als Vermittler zwischen dem Kunden und dem Hersteller bzw. dem Lieferanten der Ware (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt). Bei der Vermittlung kommt zwischen Cloud Tech und dem Kunden ausschließlich ein Vertrag über das Einholen und den Nachweis von entsprechenden Angeboten des Lieferanten für den Kunden zu Stande (die „**Vermittlungsleistung**“). Vermittlungsleistungen sind als solche in den Angeboten und in der Auftragsbestätigung von Cloud Tech ausdrücklich, z.B. durch den Zusatz „Vermittlungsleistung“, kenntlich gemacht. Mit der Beauftragung von Vermittlungsleistungen stimmt der Kunde einer Weitergabe seiner für diesen Zweck erforderlichen, auch personenbezogenen, Daten von Cloud Tech an den Lieferanten zu. Bei Vermittlungsleistungen besteht die Vertrags- und Leistungsbeziehung hinsichtlich der vermittelten Waren allein im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden sowie zu den jeweils zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Lieferanten und der Kunde sind für die Abwicklung und die Erfüllung der untereinander geschlossenen Verträge allein verantwortlich. Cloud Tech ist weder Partei noch Erfüllungsgehilfe und schließt eine eigene Verantwortung, Pflicht oder Haftung im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit oder Erfüllung von vermittelten Leistungsbeziehungen durch Lieferanten ausdrücklich aus, insbesondere für Beschaffenheit, Mangelfreiheit oder Pflichtverletzungen von Lieferanten. Die nachfolgenden Ziffern dieses Abschnitts IV. „Verkaufsbedingungen für Waren“ gelten daher nicht für Vermittlungsleistungen, sondern nur, soweit Cloud Tech unmittelbar als Verkäufer von Ware an den Kunden handelt.
- 20.3. Vor einem Kauf von Hardware stellt Cloud Tech dem Kunden gegebenenfalls für eine Dauer von rd. 4 Wochen in den Räumen des Kunden einen Testserver mit installiertem Betriebssystem und virtueller Umgebung zur Verfügung. Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang und einer sachgerechten Bedienung des überlassenen Testservers verpflichtet. Er hat eine geeignete Umgebung für den Betrieb des Testservers sicherzustellen und diesen auf jederzeit mögliche Anforderung wieder an Cloud Tech herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte des Kunden an den überlassenen Testservern sind ausgeschlossen. Mit der Testung der Server schafft sich der Kunde die Grundlage für seine Auswahl, Spezifikationen und Anforderungen an die Hardware und für seine eigene Einschätzung der Eignung für seine Zwecke und eine Kaufentscheidung.

21. Leistungs- und Lieferbedingungen für Kauf von Ware

- 21.1. Es bestehen die folgenden Lieferbeschränkungen: Cloud Tech liefert Ware nur an Kunden, die ihren Betrieb bzw. gewöhnlichen Aufenthalt (Rechnungsadresse) in einem der nachfolgenden Länder haben und im selben Land eine Lieferadresse angeben können: Deutschland.
- 21.2. Angegebene Lieferzeiten sind ohne gesonderte Vereinbarung unverbindlich Informationen über die geplante Lieferung, berechnen sich vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch Cloud Tech und setzen (außer beim Rechnungskauf) die vorherige Zahlung der Vergütung voraus.
- 21.3. Eine Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als Fixtermin vereinbart und durch Cloud Tech in der Auftragsbestätigung als solcher bestätigt wurde. Sofern Cloud Tech Lieferfristen aus Gründen, die Cloud Tech nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Cloud Tech den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Cloud Tech berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag über den Kauf der Ware zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird dann unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Ware liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn von Cloud Tech ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn Cloud Tech im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

-
- 21.4. Lieferungen erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Cloud Tech berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Ware wird grundsätzlich unversichert und auf Gefahr des Kunden ab Lager versendet. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf vorherigen ausdrücklichen Wunsch (in Textform) und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 21.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 21.6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Montags bis Freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr Warenannahmefähigkeit bei ihm besteht. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Cloud Tech berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 21.7. Cloud Tech ist zu angemessenen Teilleistungen und -lieferungen berechtigt und vor dem vollständigen Eingang der vereinbarten Vergütung nicht zur Lieferung oder Leistung verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wurde.

22. Eigentumsvorbehalt bei Kauf von Ware

- 22.1. Cloud Tech behält sich das Eigentum an allen Waren, Unterlagen, Datenträgern und Dokumentation (nachfolgend als „**Vorbehaltsware**“ bezeichnet) bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis (z.B. dem Kaufvertrag über die Vorbehaltsware) mit dem Kunden (die „**gesicherten Forderungen**“) vor.
- 22.2. Vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen darf der Kunde über Vorbehaltsware nicht verfügen, diese nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, diese nicht verarbeiten oder umbilden und diese nicht mit anderen Gegenständen untrennbar verbinden oder vermischen.
- 22.3. Bei Pfändungen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware, hat der Kunde Cloud Tech unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit Cloud Tech Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Cloud Tech die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 22.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Cloud Tech berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom betroffenen Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Das Herausgabeverlangen oder die Zurücknahme der Vorbehaltsware beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Cloud Tech ist

vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Cloud Tech diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

23. Mängelansprüche bei Kauf von Ware

- 23.1. Für die Rechte des Kunden bei Kauf von Waren (z.B. Hardware), Software und digitalen Inhalten gelten bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderbestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (Lieferantenregress gem. § 478 BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere seitens des Herstellers. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche für Sachmängel.
- 23.2. Mündliche Informationen, Aussagen und Erläuterungen, Technische Daten, Spezifikationen sowie Leistungsangaben vor der Bestellung, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Materialien, die sich auf die Waren beziehen, dienen lediglich der Präsentation der Waren. Sie stellen weder eine Beschaffenheits- oder eine Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB noch zugesicherte Eigenschaften dar, es sei denn diese sind durch die ausdrückliche wörtliche Verwendung des Begriffs „Garantie“ gekennzeichnet. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich vor dem Kauf darauf hingewiesen hat, dass diese für ihn kaufentscheidend sind, übernimmt Cloud Tech für öffentliche Äußerungen des Herstellers von Waren oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) keine Haftung.
- 23.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Cloud Tech eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer gesonderten Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Cloud Tech insoweit keine Haftung.
- 23.4. Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Übergabe bzw. Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Hardware ist vom Kunden unverzüglich in eine geeignete Systemumgebung einzubauen, um die Funktionsfähigkeit zu testen. Bei zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Die gelieferte Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Cloud Tech nicht binnen drei Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform erfolgt. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge Cloud Tech nicht binnen drei Werktagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Dem Kunden obliegt diese Prüf- und Rügepflicht auch wenn die Ware direkt vom Lieferanten des Cloud Tech an den Standort des Kunden ausgeliefert wird. Auf Verlangen von Cloud Tech ist beanstandete Ware frachtfrei an Cloud Tech oder einen von ihm benannten Dritten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Cloud Tech die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, für erhöhte Kosten, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem vereinbarten Lieferort für den bestimmungsgemäßen Gebrauch befindet. In Hinblick Waren, die als genehmigt gelten, sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware

gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer der vorstehenden Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

- 23.5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Cloud Tech zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Cloud Tech ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 23.6. Der Kunde hat Cloud Tech die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau oder die Installation wenn Cloud Tech ursprünglich nicht zu solchen Leistungen verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Cloud Tech nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Cloud Tech vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 23.7. Die Mängelansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Cloud Tech die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Cloud Tech Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Cloud Tech unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Cloud Tech berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 23.8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kauf zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 23.9. Cloud Tech tritt Garantie-, Service- und Mängelhaftungsansprüche gegenüber seinen Lieferanten von Ware an den Kunden ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung anzunehmen und Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche direkt beim Lieferanten und/oder Hersteller geltend zu machen. Dies gilt nur, soweit Cloud Tech dem Kunden die für die Geltendmachung der Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitstellt und nicht für werk- und dienstvertragliche Verpflichtungen des Cloud Tech gegenüber dem Kunden.
- 23.10. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der

vorstehenden Ziffer 4 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

24. Verjährung von Mängelansprüchen bei Kauf von Ware

- 24.1. Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren bei Kauf von Ware ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 24.2. Die Verjährungsregelung in vorstehender Ziffer 24.1 gilt nicht für die in Ziffer 4.7 bezeichneten Ansprüche (arglistig verschwiegene Mängel, ausdrückliche Garantien, Ansprüche aufgrund Produkthaftung, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) die innerhalb der gesetzlichen Frist bzw. mit Ablauf der angegebenen Garantiezeit verjähren. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Form von Erklärungen und Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf ein Vertragsverhältnis mit Cloud Tech (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

26. Änderung der AGB und des Vertragspartners

- 26.1. Cloud Tech ist berechtigt, die AGB jederzeit zu aktualisieren und zu ändern. Cloud Tech wird den Kunden rechtzeitig über die Änderung unterrichten. Für einmalige Leistungen (z.B. Verkauf von Waren) gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB.
- 26.2. Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Managed Cloud Services, IT-Services oder sonstige vereinbarte Leistungen über Zeiträume von mehr als 6 Monaten) gilt folgendes:
- 26.2.1. Mit der Unterrichtung über eine Änderung der AGB wird Cloud Tech dem Kunden eine angemessene Frist – mindestens jedoch einen Monat seit der Änderungsankündigung - zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumen, ob er den Änderungen zustimmt oder diesen widerspricht. Die Änderung der AGB gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb dieser Frist den Änderungen in Textform widerspricht. Cloud Tech wird in der Unterrichtung über die Änderungen der AGB auf die Möglichkeiten des Widerspruchs und der Kündigung sowie die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinweisen. Mit der Änderungsankündigung geht dem Kunden die ordentliche Kündigung seitens Cloud Tech zu, die unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Kunde der Änderung widerspricht.
- 26.2.2. Cloud Tech ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat auf einen Dritten zu übertragen, so dass der Dritte anstelle von Cloud Tech in sämtliche Rechte und Pflichten eintritt. Der Kunde ist berechtigt, sich in einem solchen Fall durch Kündigung

des Vertragsverhältnisses gegenüber Cloud Tech innerhalb von einem Monat nach dem Zugang der Vorankündigung ohne Begründung von dem Vertragsverhältnis zu lösen.

27. Datenschutz

- 27.1. Cloud Tech erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form. Cloud Tech beachtet dabei alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben und Regelungen zum Datenschutz (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht).
- 27.2. Die Speicherung und sonstige Verarbeitung von Daten des Kunden erfolgt - auch in der Cloudinfrastruktur - ausschließlich innerhalb der EU und des EWR sowie, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO besteht. Cloud Tech trifft außerdem die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau für die gespeicherten oder verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- 27.3. Cloud Tech wird die personenbezogenen Daten nicht für einen anderen, als dem vertraglich vereinbarten Zweck verarbeiten. Sofern erforderlich, werden die Parteien einen gesonderte Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. In diesem Fall wird Cloud Tech die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.
- 27.4. Cloud Tech erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Kundenbeziehung zu gestalten und dem Kunden auch andere eigene oder fremde Produkte und Dienstleistungen von Drittanbietern anzubieten. Der Kunde stimmt der Erhebung, Speicherung und Nutzung in diesem Umfang erhobener Daten zu. Der Kunde und seine Mitarbeiter haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner gespeicherten Daten. Hierzu steht Ihnen zusätzlich folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: info@cloudtech.eu.

28. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 28.1. Diese AGB und – soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird – die jeweiligen Vertragsverhältnisse zwischen Cloud Tech und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPR), die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diese AGB sowie auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse zwischen Cloud Tech und dem Kunden ist ausgeschlossen.
- 28.2. Erfüllungsort und - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, der Sitz von Cloud Tech. Cloud Tech ist jedoch stets auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungs- oder Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB oder einer vorrangigen Individualabrede und am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Zwingende vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

29. Sonstige Bestimmungen

- 29.1. Cloud Tech ist berechtigt, den Kunden unter Namensnennung in seine Referenzliste aufzunehmen.
- 29.2. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

[Ende der AGB]